

Im Interesse Ihrer Sicherheit, sowie weiterer Personen und des Brandschutzes richten Sie sich bitte nach diesen grundsätzlichen Sicherheitshinweisen, Warnaufschriften und Informationstafeln an den Arbeitsplätzen und nach den Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter der Fa. PARAMO, a.s. und der Sicherheitsagentur, die den Schutz und die Überwachung des Objekts sichert.



## RAUCHVERBOT IM WERK

In ganzem Areal PARAMO AG ist Rauchen verboten! Das Rauchverbot bezieht sich auch auf Freigelände, Fahrerkabinen in Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen. Das Verbot ist auch dort gültig, wo sonst mit offenem Feuer gearbeitet wird, z.B. beim Schweißen etc. Jedwede Arbeit bei Verwendung von offenem Feuer ohne ausgestellte Anweisung einzuleiten **ist streng untersagt**.



## VERWENDUNG VON MOBILTELEFONEN

In ganzem Areal PARAMO AG ist die Verwendung von Mobiltelefonen an Stellen und in Zonen mit Explosionsgefahr, die als solche mit Tafeln gekennzeichnet sind, verboten. Ausnahmsweise darf die Verwendung des Mobiltelefons durch den zuständigen leitenden Mitarbeiter der Fa. PARAMO, a.s. gestattet werden.



## VERBOT DER VERWENDUNG VON UNABHÄNGIGEN HEIZUNGEN

In ganzem Areal PARAMO AG ist die Verwendung von unabhängigen Heizsystemen in Fahrerkabinen von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen verboten.



## VOR DEM BETRETEN DES WERKSGELÄNDES SIND FOLGENDE BESTIMMUNGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN

In ganzem Areal PARAMO AG ist Fotografieren und Filmen ohne Erteilung der Genehmigung durch den Leiter der Abteilung Sicherheit und innere Verwaltung **verboten**. Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtstoffen und psychotropen Mitteln an Arbeitsplätzen des Werkes und während der Arbeitszeit auch außerhalb dieser Arbeitsplätze, Betreten des Werksgeländes unter Einfluss dieser Mittel oder ihr Mitbringen ins Werk ist verboten. Die sich auf dem Werksgelände bewegenden Personen sind verpflichtet, sich auf Wunsch einem Alkoholtest zu unterziehen.



## AUFENTHALT AUF DEM WERKSGELÄNDE

Erlaubnissscheine zum Eintritt und zur Einfahrt oder Ausweiskarten sind jeweils **sichtbar** anzubringen. Beim Befahren oder Betreten des Werksgeländes sind nur Verkehrswege und dazu gehörende Fußgängerwege zu verwenden. Überall dort, wo kein Fußgängerweg vorhanden ist, ist die linke Seite des Verkehrsweges zu verwenden. Gleise sind nur an bezeichneten Bahnübergängen zu übergehen oder zu überfahren. Beim Übergehen oder Überfahren von Gleisen sind **Straßenverkehrssignale zu beachten**. Es ist **verboten** Betriebsanlagen oder -räume zu betreten, wo von Ihnen **keine Arbeitsaufgaben zu erfüllen sind**. Nach der Ankunft an den Bestimmungsort haben Sie sich sofort beim zuständigen Leiter des Arbeitsplatzes zu melden und Sie seine Hinweise zu beachten. Für jede Tätigkeit ist **eine schriftliche Genehmigung oder ein Auftrag** beim zuständigen Leiter **vorher einzuholen**. Betreten von Räumen unter dem Geländeniveau ist ohne Genehmigung verboten – Vergiftungsgefahr durch toxische Gase oder Dämpfe. Jedweder Unfall, den Sie sich auf dem Gelände der Gesellschaft zufügen, ist unter der Rufnummer 135, 125, 418 oder **479\*** zu melden.

**Persönliche Arbeitsschutzmittel (insbesondere Helme) sind zu verwenden.** Beim Betreten einer Betriebsabteilung mit Explosionsgefahr (gekennzeichnet mit EX9) sind **Arbeitsschutzkleidungen und Arbeitsschutzmittel mit antistatischem und feuerfestem Schutz** zu verwenden.

\* rote Zahlen gelten in Kolin

## BEFAHREN DES WERKSGELÄNDES DURCH FAHRZEUGE

Der Fahrer ist für eine sichere Fahrt auf dem Werksgelände verantwortlich. Für den Verkehr auf Verkehrswegen im Werk gelten die Straßenverkehrsverordnung und folgende durch die örtliche Regelung festgelegten Abweichungen:



- die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen beträgt 20 km/h, **30 km/h**;

- Bahnübergänge werden beim Bahnverschieben nicht durch die Angestellten der Betriebschleppbahn bewacht, der verschobene Zug gibt nur **ein akustisches Signal**;

- Bahnübergänge sind nur mit dem Verkehrszeichen „**Warnkreuz**“ für Bahnübergang ohne Schranken – eingleisig oder mehrgleisig – bezeichnet (sonstige in der Straßenverkehrsverordnung angeführten Warnzeichen für Bahnübergänge werden am Werksgelände nicht verwendet);



- die größte Durchfahrts Höhe unter Rohrleitungsbrücken, Produktleitungen oder Kabelbrücken beträgt 3,7 m, **4,2 m**, falls es an den Verkehrszeichen nicht anders angegeben ist.

### Der Fahrer eines Fahrzeugs oder einer fahrbaren Arbeitsmaschine ist verpflichtet:

- die Vorfahrt zu beachten und den Weg für Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Rettungsdienstes, die zur Rettungsaktion fahren, freizumachen (Fahrzeuge mit Warnsignalen);
- keine Kinder unter 15 Jahren und Tiere in Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen in die Firma PARAMO, a.s. zu fahren;
- an Stellen des Auf- und Abladens oder auf reservierten Parkplätzen, oder nach den Anweisungen der Mitarbeiter des Überwachungsdienstes oder der verantwortlichen Mitarbeiter der Fa. PARAMO, a.s. zu parken;
- Gebäude oder Produktionsräume ohne Genehmigung des zuständigen Leiters **nicht zu befahren**;
- sich bei der Verkehrsabteilung die Bestimmung der Transporttrasse für den Verkehr von schweren oder großen Gegenständen einzuholen – Rufnummer 146, **182**;
- lange Frachten, z.B. Rohrleitungen, Rundholz usw. dürfen selbst nicht teilweise auf dem Verkehrsweg geschleppt werden;
- die Hinweise der Mitarbeiter des Überwachungsdienstes der Firma, der Mitarbeiter der Logistik- oder Vertriebsabteilung oder der Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit und innere Verwaltung einschl. der Werksfeuerwehr sind zu beachten;
- ein Verkehrsunfall und die Beschädigung eines Verkehrszeichens ist **sofort** der Logistika-Abteilung **zu melden** – nach 14.00 Uhr bei der Dispatcherzentrale – Rufnummer 418, 451, **378**;
- bei der Signalisierung der Freisetzung von gefährlichen Gasen und Dämpfen durch die Licht- und akustische Signalisierung ist die Fahrt sofort zu unterbrechen, das Fahrzeug am Rande des Verkehrsweges abzustellen, den Motor bzw. unabhängige Heizung auszuschalten, die Kabinenfenster zu schließen, in der Kabine zu bleiben und auf weitere Hinweise zu warten.
- bei Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten I. und II. Gefahrklasse und im Raum mit Explosionsgefahr (gekennzeichnet mit EX) sind Arbeitsschutzkleidungen und **Arbeitsschutzmittel mit antistatischem und feuerfestem Schutz** zu verwenden.



**Diese Sicherheitshinweise sind für Sie verbindlich und Sie sind verpflichtet, diese einzuhalten!**

### WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Brandmeldung	150, <b>150</b>	Notruf Feuerwehr	223, <b>347</b>
Abt. Sicherheit in innere Verwaltung	135, 125, <b>479</b>	Abteilung Verkehr	467, <b>182</b>
Dispatcherabteilung	418, 451, <b>378</b>	Abt. Straßenverkehr	146
Ärztlicher Dienst	385, 223, <b>150</b>		
PARAMO, a.s.	466 810 111		

Erstellt: OBVS, April 2008